Gerichtes, in beren Istem Theil (in 13 Titeln) bie jur Segung bes geistlichen Gerichtes bernfenen Personen und beren Obliegenheiten, die zur Jurisdiktion bes stiftissigen Offizials gehörigen Personen und Sachen und bie Form bes Bankals Prozesses; sobann in beren 2tem Theil (in 39 Titeln) die Form und Gebührens Tare bes Prozesses in ben zur Cognition bes Offizialats Gerichtes gehörigen Angelegenheiten ausführlich festgesest werden.

Bemerk. Die erste bekannte Resormatio etc. ist vom 5. Juli 1574; dieselbe wurde bei den Lisstationen in den Jahren 1586 und 1604, sodann zulest mittelst der oben Angezeigten vermehrt und verbessert. Diese führt den Titel: "Resormatio ecclesiasticae jurisdictionis ...curiae episcopalis Monasteriensis."

119. Ahaus ben 11. Juni 1652. (E. t. e. Solz-Frevel.) Chriftoph Bernhard, Bifchof zu Münfter ic.

Mit Bezugnahme auf die gegen Holz Devastation fruher ergangenen Berordnungen (Mr. 74 d. S.) wird erneuernd und erweitert, landesherrlich bestimmt:

1. Daß kein Markengenoffe, wiber Markenverköhrung, voer ohne sonftige Bewilligung, resp. kein Colon, Eigenshöriger ober Pachter ohne ausbrücklichen Consens seines Erbe und Gutes herrn, einiges fruchtbare ober zum Zimmern tangliche holz fällen, ober auf irsgend eine Art verwenden und veräußern burfe;

2. daß der Ranfer ober sonftige Erwerber dergleichen ohne guteherrlichen Confend gefällten Holzes, für jeden Stamm, zum erstenmal mit 10 Gloglo. Strafe belegt, auch der Erde und (Antoherr in ihren bestallfigen Schadenersahenklagen fummarisch gehandhabt werden soll;

3. baß bas mit gutdherrlicher Genehmigung gefällte Sotz nur auf ben Grund landedherrlicher Zengniffe und Ausfuhrpaffe, welche, nach beigebrachtem Fallungd Constens, mit genaner Angabe ber Serfunft, Maantitat und Ausfuhrungszeit, ertheilt werden sollen, erworben und außer Landes geführt werden barf, und

4. baß bas gur Ausfuhr bestimmte holg, von ber in jetem Amt bagu verordneten Person, an Ort und Stelle

mit bem im Passe verzeichneten verglichen und hiernach mit einem besondern landesherrlichen Merkzeichen, um so gewisser versehen werden muß, als das ohne Paß und Zeichen in Ausfuhr betroffen werdende Holz kunfözirt und der Contravenient mit 20 Gldg. Strafe belegt wers ben wird.

Ein Biertel ber vorbezeichneten Gelbbufen foll bem Denuncianten einer Entgegenhandlung als Belohnung übers wiefen werben.

Bemerk. Unterm 12. April 1660 (E. 1. e.) ist, bes hufs strengerer Sandhabung ber obigen Vorschriften ein landesherrlicher General Solf Aussicher angeordnet, und sammtlichen Beamten befohlen worden, die von ihm an sie gerichteten Requisitionen um Sulfe und Sandbietung zu erfüllen.

Die vorbezeichneten Verordnungen finden sich ausführlich abgedruckt in E. A. Schlüters Provinzial-Necht der Provinz Westphalen, (Leipzig 1829) Bb. 1. p. 522 und 524; conf. auch Nr. 178 d. S.

120. Munfter ben 31. October 1652. (E. 1. b. Sands ftatten-Schafung.)

Chriftoph Bernhard, Bifchof gu Münfter ic.

Mit Zustimmung ber stiftischen Landstande, foll eine, nach dem untenfolgenden Auschlage umzulegende Sause flatten = Schahung, ohne Gestattung irgend einer Ausnahme und ohne Benachtheiligung der Privilegien bei freien Stände, sofort erhoben und binnen zehntägigter Frift unter Beifügung spezieller Heberegister, au die laus besherrliche Pfemingstammer eingezahlt werden.

Folget ber Aufchlag ber haufftatte : Schatzung:

Ein Thumbherr so Curiam hat 2 Mthlr. = B. = pf. Abalissac von ben freien weltlichen

Vicarii	In ben Stätten, Wigbolden, Flecken und Dörsfern vom Hanse da ein Pflug gehalten wird, — wie obengesett. Sonsten ein Hans so einen Giebel hat 1 Rt. # B. * pf. Ein halbes Hans
Jedes Kaus woraus ein Pflug gehet,	Die geringste
darunter Dreilinge und halbe Erbe, auch Kötter und Andere in Stat= ten, Wigbolden, Dörfferen welche	3) am 1. Angust 1661 ((E. 1. b.), eine Einfache in eis nem Termine, nach bem oben sub 1) aufgeführten Ang
einen Pfling haben, mit begriffen 1 — 7 — # — Jeber Kötter u. A. welche nur ein	injuige;
Pferd haben und mit andern zus fpannen mussen	4) am 12. November 1661 (E. I. b.), a. damit die am 1. Angust e. a. andgeschriebene Schatzung den nothwendisgen Ertrag von 25000 At. gewähre, ein Drittel des, sub 3) bezeichneten Anschlages, und b. eine weitere einsache Häuserschatzung in einem Termine, deren Erstrag ebenfalls 25/m. At. sein soll, und zu welchem Beschuf 1/3 der sub 1) angezeigten Tarissätze umgelegt werden sollen.
fonsten andere ste fein auch welche ste wollen, so keine Pferd u. Kuhe haben 7 - = -	5) am 1. October 1662 (E. 1. b.), eine Einfache in einem Termine, mit gleicher Beibehaltung wie sub 1) und folgender Abanderung:

Ein zweipflugiges Erbe	1	Nt.	14	B.	=	pf.
Gin voll Erbe	1		7	_	=	-
Ein halb Erbe ober Pferbe-Rotter	1	-	2	-	=	
Ein Kotter ohne Pferbe						
Ein Brintfiger	=		7	-	=	
Su den Statten, Wigbolben ober Dor- fern die principalifte Saufer	1					
Meittelmäßige Saufer	1					
Gademe und geringe Saufer	,		7.7			
Bachauser oder Spicker, wan selbige bewohnt werden	=	_	3	-	6	-

121. Munfter ben 22. December 1652. (E. 1. b. Brudy, ten-Dronung.)

Chriftoph Bernhard, Bifchof ju Munfter ic.

Bei ber feitherigen Richtbeachtung und bei ber Ungulanglichfeit ber in ber Yandgerichtes Drbnung enthaltenen Borfdriften über bas Berfahren in Brudten Cachen; wird eine besfallfige ausführliche Brudten-Drbnung (in 16 SS.) erlaffen und baburch u. a. bestimmt: baß jeber lanbes. herrliche Boigt, Frohne u. a. Diener zur fchriftlichen Uns zeige aller ihm befannt werbenten Bergeben und Frevel verpflichtet ift; baf bie fliftischen Richter und Wograven alle 14, und mo es nothig ift alle 8 Tage, Bericht hals ten, und auf ben Grund gehöriger, in allen über 20 Rt. Werth steigenben Sachen Schriftlich ju machenber, bem Ungeschuldigten felbft ober in feiner Wohnung zu infinnis render Borladungen, verfahren follen; daß biefe Infinuas tionen 14 Tage vor bem Gerichtstage geschehen und beim Ansbleiben bes Borgelabenen, mit weiterer Frift von 8 Tagen, erneuert, bann aber, entweder nach bem Gingeftanbuiß ober ber Ueberweifung bes Angeschulbigten, ober aber in contumaciam bie Urtheile gefällt werden follen; baff in ben von ben Berichtefchreibern gu führenben Protofollen: Rlage, Untwort und Beweiß, und nicht mehr, verzeichnet und barauf bas Urtheil gefallt, auch biefes obne Weiteres vollzogen werden foll, in fo fern nicht in gehöriger Zeit bagegen appellirt worben ift; bag alle fiefalische Prozesse binnen Sahredfrift beendigt und monats lidie Radiweise berfelben ober ber Urfachen ihrer Richt: beenbigung, an ben landesherrlichen Beamten eingereicht

werben muffen; und daß, außer den naher bestimmten Prozeß-Rosen und den Diaten der zum Brüchten-Berhore gehörigen Boigten und Frohnen, sowie der dazu deputirten Commissarien des Landesherrn, nichts von den Partheien erhoben und resp. in den Amterechnungen veraustgabt werden durfe.

Bemerk. Durch Mescript der fürstlichen Kammerräthe, d. d. Goesseldt den 23. Angust 1659 (E. 1. c.) ist den Veranten die zu publizirende landesherrliche Festschung eröffnet worden, daß, behufs besserrliche Festschung der stealisch zu verfolgenden, brüchtfälligen Bergeben, jeder Eingeselsen eines Gerichts Bezirkes zu deren Denunsciation verbunden ist, resp. zur Angabe der ihm beis wehnenden Kenntniß der Begebenheit amtlich aufgessordert werden könne und daß hieraus, weder dem Augeber oder dem Vernommenen irgend eine Gesahr und Verbindlichkeit erwachsen, noch auch dem etwa darunster begriffenen Verlehten sein besonderer Recht und Verfolgungs-Anspruch gegen seinen Veschädiger beschräuft werden soll.

Im Jahre 1666 (E. 1. e.) ift (von ben, in bie Hemter gur Abhaltung ber fiefalifden Prozeduren halbiah= rig beputirten, landesherrlichen Commiffarien) eine neue (nicht batirte) Brudhten Drbnung publigirt worden, woburch u. a. bestimmt worden ift., daß alle fistalifche Beamten verpflichtet find, alle 14 Tage eine fchriftliche ausführliche Rachweife ber ihnen befannt geworbenen und mit allen Umftanben von ihnen zu erforschenden Bergeben, Die Richter jedoch nur gleichmäßige Berichte, in ben Amthansern abzuliefern, auf beren Grund bie Etrafen verhängt werben follen; bag bie bei beren Refffegung fich nicht beruhigenden Delinquenten gunt Gericht verwiesen, bort aber im Ueberführungefall jum boppelten Betrag ber fruber angesetten Strafe und jum Rofien-Erfat verurtheilt werden follen; und baf, bei ben biernach nur bann ftatthaften Bernfungen an ben Yandeeherrn, wenn ber Appellant Burgichaft fur Strafe und Mofien gestellt hat, im Bestätigungefall bes frubern Urtheile, immer auf beffen boppelten Strafanfals erfannt werben wirb.

Unterm 18. Mai 1667 (E. 1. c.) ift, behufs des regelmäßigeren, ichtennigeren und koftensparenberen Progresseriebes in Bruchten: Sachen, eine fiskalische